

übersteigenden Gesamtvermögen das darin enthaltene Betriebsvermögen 200 000 Mark nicht übersteigt. Gehören Grundstücke zum Betriebsvermögen, so unterbleibt vorläufig die Feststellung, in welcher Höhe diese Grundstücke mit einer Grundschuld belastet sind. Nach dem 31. Dezember 1923 entstandene oder neu entstehende Betriebe sind nach Maßgabe ihrer Veranlagung zur Vermögenssteuer 1923 heranzuziehen, während endgültig eingestellte Betriebe durch die deutsche Rentenbank ganz oder teilweise aus ihrer Verpflichtung entlassen werden können. Bekanntlich haben die Betriebe entsprechend ihrer Belastung einen Zinsdienst zu leisten. Die Rentenbank ist nicht befugt, auf die Belastungen oder auf die Zinsbeträge zu verzichten. Werden die Zinsen nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeit bezahlt, so können ohne weiteres Zinseszinsen erhoben werden. Bei außergewöhnlichen Unglücksfällen kann dem Zinspflichtigen die Zinszahlung ganz oder teilweise gestundet werden: eine Möglichkeit, von der angesichts der verzweifelten Lage zahlreicher Betriebe in der Praxis wohl vielfach Gebrauch gemacht werden wird. Besondere Beachtung verdient der Vorbehalt, daß die Ablösung der Belastungen durch Leistungen von Gold oder Zahlungsmitteln in ausländischer Währung vorgesehen werden kann. Leistungsfähige Betriebe, die über reiche Deviseneinnahmen verfügen, werden zweifellos gern diese Gelegenheit benutzen, um sich von einer drückenden langjährigen Belastung zu befreien. Auf die Gefahren, die sich an dieser Stelle unter Umständen für das gesamte Deckungssystem der Rentenmark ergeben, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Den genauen Betrag der Belastung erfährt der Betriebsinhaber durch einen Festsetzungsbescheid der Finanzbehörden, die für alle auf Grund der Rentenbankverordnung vorzunehmenden Maßnahmen unter Anschluß des Rechtsweges zuständig sind. Über seine Belastung hat der Unternehmer eine Schuldverschreibung auszufüllen. Gegen den Festsetzungsbescheid ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden des Finanzgerichts, gegen dessen Entscheidung die Reichsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Wechsel in den Eigentumsverhältnissen des Betriebs sowie Betriebseröffnungen und Betriebseinstellungen sind den Finanzämtern unverzüglich anzugeben. Für den Geldverkehr von besonderer Bedeutung ist endlich die Regelung der privaten Rechtsverhältnisse, die auf Rentenmark lautende schuldrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß gesetzliches Zahlungsmittel nach wie vor die Papiermark ist und der Rentenmark lediglich die Bedeutung einer innerdeutschen Devise kommt. Somit können alle Rentenmarkschulden in Reichswährung getilgt werden, wenn nicht ausdrücklich Zahlung in Rentenmark, etwa durch Hinzufügung der Klammer »effektiv«, ausbedungen worden ist. Das Gleiche gilt auch für Wechsel und Scheine, die nunmehr ebenfalls in Rentenmark ausgestellt werden können. Die Umrechnung der Rentenmarksumme in Papiermark hat nach dem letzten am Vortage der Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Wertverhältnisse zu erfolgen. Im übrigen finden auf Rentenmarkschulden die sonstigen Bestimmungen über Geldschulden, insbesondere auch hinsichtlich der Verzugszinsen Anwendung.

Aus der Devisengesetzgebung ist zu verzeichnen, daß diese nunmehr auch auf die wertbeständigen Zahlungsmittel, und zwar auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld ausgedehnt worden ist, sodass insbesondere diese Zahlungsmittel nicht nach dem Ausland verbracht werden dürfen, wodurch deutlich wird, daß die Rentenmark lediglich den Charakter einer innerdeutschen Devise hat.

Die Umstellung des gesamten Wirtschaftslebens auf Goldmark hat den Wunsch gezeitigt, auch Gesellschaftsgründungen auf Goldmarkbasis vorzunehmen. Hierbei haben sich jedoch gewisse Schwierigkeiten mit den bestehenden Bestimmungen des Aktienrechts und hinsichtlich der handelsgerichtlichen Eintragung ergeben. Wie wir erfahren, hat nunmehr das Hamburgische Handelsregister als erstes seine Einwilligung dazu gegeben, daß Aktiengesellschaften mit Goldmarkgrundkapital eingetragen werden. Es hat ferner Einzahlung des Grundkapitals in wertbeständiger Form, insbesondere in Devisen, als zulässig anerkannt. Hoffentlich folgen auch die übrigen Registergerichte bald diesem Beispiel, indem sie den gesetzlichen Bestimmungen eine den neuen Bedürfnissen angepaßte Auslegung geben.

Für Betriebe, die noch Kriegsguthaben oder -schulden in den ehemals feindlichen Staaten haben, sei darauf hingewiesen, daß das Reichsausgleichsgesetz ebenso wie das Liquidationsgeschädengesetz in Nr. 123 RGBl. in neuer Fassung veröffentlicht worden sind.

#### 4. Arbeitsrecht.

Unter Bezugnahme auf den in Nr. 275 des Börsenblattes veröffentlichten Aufsatz über die »Neuregelung des behördlichen Schlichtungswesens« sei bemerkt, daß die in der neuen Schlichtungsordnung vorgeschene Regelung nunmehr am 1. Januar in Kraft tritt. Augenblicklich schwelen noch Verhandlungen über die Abgrenzung der Schlichter- und Schlichtungsausschussebezirke, wobei die Arbeitgeberverbände auf Grund ihrer bisherigen regionalen Gliederung vielfach eine abweichende Stellungnahme gegenüber den Plänen des Reichsarbeitsministeriums einnehmen, das darauf keine Rücksicht nehmen und das Reich in 16 große Schlichterbezirke einteilen will. Aus der inzwischen ergangenen Ausführungsoverordnung vom 10. Dezember ist hervorzuheben, daß die als Arbeitsgerichte tätigen Gewerberichter, Kaufmannsgerichte und Schlichtungsausschüsse in Einzelfälle entscheiden, sowie ferner, daß bei Klagen, die sich auf die §§ 82—90 BGB. stützen, auch den Betriebsvertretungen ein selbständiges Anrufungsrecht gegeben ist. Es wird ihnen also insoweit aktive Parteifähigkeit für den Arbeitsgerichtsprozeß verliehen.

Die in dem Wettbewerbsverbot des Handelsgesetzbuches und in §§ 123ab der Gewerbeordnung bezgl. der Kündigungsfrist der Betriebsbeamten vorgesehenen Gehaltsgrenzen haben eine Festlegung auf wertbeständiger Grundlage erfahren. Das gleiche gilt für die Bestimmung der Grenzen, innerhalb deren eine Lohn- und Gehaltspräferenz unzulässig ist. Die Geltungsdauer der hierfür maßgebenden Verordnung ist bis zum 31. Dezember 1926 verlängert worden.

Aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung verdienen folgende Entscheidungen Beachtung:

Im Gegensatz zu der Stellungnahme des Reichsgerichts hat das Landgericht Duisburg entschieden, daß ein zu Unrecht fristlos entlassener Arbeitnehmer neben der vom Schlichtungsausschuss wegen Nichtwiedereinstellung festgesetzten Entschädigung (§ 87 BGB.) noch Erstattung für den Lohnausfall vom Tage der fristlosen Entlassung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 615 BGB.) beanspruchen kann. Diese dem Arbeitgeber ungünstige Entscheidung kann nicht unwidersprochen bleiben, und es ist zu hoffen, daß andere Landgerichte nicht den vom Reichsgericht überzeugend vertretenen, gegenteiligen Standpunkt verlassen werden.

Für die vertragliche oder außervertragliche Haftbarmachung der Gewerkschaften zwecks Schadenersatzes, namentlich mit Beziehung auf den Tarifbruch durch Streikorganisation u. dgl., von außerordentlicher Tragweite ist die im Reichsarbeitsblatt Nr. 21 veröffentlichte Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 18. November 1922, wonach die prozeßuale Parteifähigkeit von Ortsverbänden und örtlichen Verwaltungsstellen der Gewerkschaften bejaht wird.

Eine nicht minder wichtige Entscheidung des Kammergerichts vom 27. Juni 1923 kommt zu dem Ergebnis, daß unter »Stilllegung« im Sinne des § 96, Abs. 2, Nr. 2 des Betriebsratgesetzes auch eine nur »teilweise Stilllegung« zu verstehen ist, was bedeutet, daß die Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes ohne Zustimmung der Betriebsvertretung zulässig ist, auch wenn nicht der ganze Betrieb, sondern nur ein Teil desselben stillgelegt wird.

#### 5. Steuerrecht.

Die Betriebe befinden sich in Erwartung der neuen Steuernotverordnungen, um endlich klarheit über die steuerlichen Belastungen der nächsten Zeit zu gewinnen. Geplant ist bekanntlich die völlige Umstellung unseres gesamten Steuersystems auf Goldbasis, um dem Reich dauernd wertbeständige Einnahmen zu sichern, sowie eine erhebliche Vereinfachung des Systems und des Behördenapparats, damit dem Reich die ihm zustehenden Einnahmen durch Erhebungskosten möglichst ungeschmälert zukommen. Inwieweit dies durch die zu erwartenden gesetzgeberischen Maßnahmen erreicht werden wird, läßt sich noch nicht überblicken und bleibt eine Frage der Zukunft. Zunächst handelt es sich auch hier um provisorische Maßnahmen, die aus der augenblicklichen Not des Reiches erwachsen sind; ihre Überleitung in die ordentliche Gesetzgebung wird für den 1. April nächsten Jahres geplant. Es muß vorbehalten bleiben, die demnächst ergehende zweite und dritte Steuernotverordnung sowie das Gesetz über die Goldmarkbilanzierung in einem besonderen Aufsatz zu behandeln. Hier sei lediglich im Interesse der Steuerpflichtigen erwähnt, daß als Stichtag für die Vermögenssteuer der 31. Dezember gelten wird, und daß am 2. Januar der Restbetrag der Broterfolgsabgabe in Höhe des 195millionenfachen der Zwangsanleihe und am 10. Januar die vierte Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körper-